

Kommunale Richtlinie der Klingenstadt Solingen zur Vergabe von Fördermitteln für Stecker-Photovoltaikanlagen vom 20. März 2023

Die Stadt Solingen fördert mit Unterstützung des Runderlasses des Ministeriums für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen vom 31. Oktober 2022 zur Kompensation von Schäden in Folge ausgebliebener Investitionen in den Klimaschutz in den Kommunen durch die Corona-Pandemie (Billigkeitsrichtlinie Klimaschutz) Investitionen für die Installation von Stecker-Photovoltaikanlagen (Stecker-PV-Anlagen) zum Ausbau der erneuerbaren Energien durch die Gewährung von Zuschüssen gemäß dieser Richtlinie.

1. Hintergrund und Zweck der Förderung

Die Förderung von Maßnahmen zum Ausbau von Stecker-PV-Anlagen aus Mitteln der Billigkeitsrichtlinie leistet einen Beitrag zum Ausbau der erneuerbaren Energien sowie zur Reduktion der Treibhausgasemissionen. Dies unterstützt die Umsetzung des Integrierten Klimaschutzkonzeptes und der Solinger Nachhaltigkeitsstrategie. Die lokale Energieerzeugung hat an enormer Bedeutung gewonnen: Sie trägt mittelfristig dazu bei, die Resilienz mit Blick auf Energiemärkte sowie deren Auswirkungen auf Wirtschaft und Gesellschaft zu stärken.

Mit dem Fokus auf Stecker-PV-Anlagen möchte die Stadt Solingen insbesondere Mieter:innen dabei unterstützen, Solarstrom für den Eigengebrauch zu produzieren und somit zur Energiewende beizutragen. Da es sich um keine fest verbaute Anlage handelt, können sie mit Einwilligung des/der Immobilieneigentümer:in in Eigenverantwortung eine Stecker-PV-Anlage anbringen. Auch Immobilieneigentümer:innen können von der Installation einer solchen Anlage profitieren.

Über die Förderanträge entscheidet die Klingenstadt Solingen auf der Grundlage dieser Richtlinie und im Rahmen der zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel. Es gelten hierbei die Landeshaushaltsordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (LHO NRW) sowie die jeweils geltenden VV bzw. VVG (ANBest-G, ANBest-P, NBest-Bau) sowie das jährliche Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Nordrhein-Westfalens (HHG NRW).

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Gegenstand dieser Förderung ist die Errichtung von Stecker-PV-Anlagen für bestehende Wohngebäude im Stadtgebiet der Klingenstadt Solingen. Die technischen Anschlussbedingungen des zuständigen Netzbetreibers sind einzuhalten.

2.2 Förderfähig sind die Materialkosten für max. zwei Photovoltaik-Module mit einer Gesamtleistung von derzeit 600 Wp (bzw. einer Leistungsgrenze von zukünftig bis zu 800 Wp, sofern entsprechende Regelungen der Bundesnetzagentur (BNetzA) und der Netzbetreiber in Kraft treten).

2.3 Für Immobilieneigentümer:innen ist zudem eine Energieberatung (auch als Videoberatung) förderfähig - mit dem Ziel die Stecker-PV-Anlage in weitergehende Maßnahmen zur Nutzung von erneuerbaren Energien und zur energetischen Sanierung einzubinden.

Diese Kosten werden pauschal mit den unter 4.2 genannten Fördersätzen entgolten.

2.3 Nicht förderfähig sind:

- a. Maßnahmen, die bereits vor Bewilligung begonnen oder umgesetzt wurden (Vorzeitiger Maßnahmenbeginn). Eine Maßnahme gilt als begonnen, sobald eine Leistung zur Installation einer Anlage nach Absatz 2.2 in Auftrag gegeben worden ist bzw. insbesondere die Module vor Bewilligung erworben wurden. Beratungs- und Planungsleistungen dürfen im Vorfeld durchgeführt werden.
- b. Anlagen, die durch andere vertragliche oder gesetzliche Regelungen oder planungsrechtliche Festsetzungen verpflichtend auszuführen sind,
- c. Maßnahmen, denen planungs- oder baurechtliche Belange entgegenstehen,
- d. Maßnahmen, die zum Anlass für Mietpreiserhöhungen genommen werden,
- e. technische Anlagen, die nicht in direktem Zusammenhang mit der Stecker-PV-Anlage stehen,
- f. Anlagen und Handwerksleistungen, die nicht den aktuell anerkannten Regeln der Technik entsprechen,
- g. Anträge und Rechnungsstellungen, die außerhalb des unter 6.3 genannten Bewilligungszeitraums bei der Bewilligungsstelle der Klingenstadt Solingen eingehen.

Die Zuschüsse können nicht an andere Personen abgetreten werden. Wenn zum Zeitpunkt der Vorlage aller Nachweise ein Insolvenz-, Restrukturierungs-, Zwangsverwaltungs- oder Gesamtvollstreckungsverfahren gegen den/die Antragsteller:in bevorsteht oder beantragt ist, muss die/der Antragsteller:in die Stadt Solingen darüber unverzüglich informieren.

3. Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind natürliche und juristische Personen des privaten Rechts, die Mieter:innen einer Wohnung oder eines Hauses sind. Ein Einverständnis des Vermieters / der Vermieterin ist hierfür erforderlich. Antragsberechtigt sind zudem natürliche und juristische Personen des privaten Rechts, die Immobilieneigentümer:innen sind.

Der/die Antragsteller:in darf nicht gewerbsmäßig mit der Erzeugung von Solarenergie beschäftigt sein und die erzeugte Energie muss zur Selbstversorgung genutzt werden.

Das mit der Stecker-PV-Anlage auszustattende Gebäude muss innerhalb des Stadtgebietes der Klingensteinadt Solingen liegen. Ausgeschlossen sind juristische Personen des privaten Rechts, die sich ganz oder teilweise im Eigentum von Gebietskörperschaften befinden.

4. Art, Umfang und Höhe der Förderung

4.1 Die Förderung besteht in der Gewährung eines nicht rückzahlbaren Zuschusses. Die Klingensteinadt Solingen entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Mittel und nach zeitlicher Reihenfolge der vollständig vorliegenden Antragsunterlagen.

4.2 Die Zuschusshöhe (inkl. Mehrwertsteuer) wird als Pauschalbetrag ausgezahlt und beträgt:

- a. Stecker-PV-Anlage: 200 Euro pro Modul bei einer maximalen Förderung von 400 Euro für zwei Module pro Haushalt.
- b. Einmalige Bonusprämie für Immobilieneigentümer:innen zur Wahrnehmung einer Energieberatung (auch als Videoberatung) mit dem Ziel, die Stecker-PV-Anlage in weitergehende Maßnahmen zur Nutzung von erneuerbaren Energien und zur energetischen Sanierung einzubinden, in Höhe von 75 EUR.

4.3 Die Zweckbindungsfrist der Förderung beträgt fünf Jahre ab Förderbewilligung. In diesem Zeitraum sind das Instandhalten und Pflegen der Stecker-PV-Anlagen sicherzustellen. Die Stadt behält sich vor, die Wartung der Anlage stichprobenartig zu kontrollieren.

4.4 Eine Doppelförderung für dieselbe Maßnahme ist nicht gestattet und kann zur Rückforderung der Mittel führen.

4.5 Die Förderung kann nur einmalig pro Haushalt erfolgen.

4.6 Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Fördermittel besteht nicht. Die zur Verfügung stehenden Mittel sind freiwillige Leistungen der Klingensteinadt Solingen und dem Land NRW. Eine Förderung erfolgt nur im Rahmen und Umfang der bewilligten Fördermittel des Landes NRW (Billigkeitsrichtlinie Klimaschutz) und der damit zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel der Klingensteinadt Solingen.

4.7 Bei dem Kosten- und Finanzierungsplan ist grundsätzlich von den Bruttokosten auszugehen.

4.8 Der Nachweis der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ist bei allen Ausgaben einzuhalten.

4.9 Die Stadt Solingen fördert Dachbegrünungen in einem gesonderten Förderprogramm.

4.10 Darüber hinaus ist für Immobilieneigentümer:innen die Inanspruchnahme einer energetischen Beratung empfohlen, die dazu dient, sich ausgehend von der Stecker-PV-Anlage zu weiteren mittel- und langfristigen Maßnahmen zur Nutzung von erneuerbaren Energien und zur energetischen Sanierung beraten zu lassen.

Die Stadt Solingen unterstützt diese Energieberatung in Zusammenhang mit der Förderung der Stecker-PV-Anlage einmalig mit einem zusätzlichen Zuschuss in Höhe von 75 EUR. Mit Nachweis durch das Beratungsprotokoll wird dieser Betrag gemeinsam mit der Mittelauszahlung überwiesen.

4.11 Es wird weiterhin empfohlen, für den anfallenden Reststrombedarf Ökostrom zu verwenden.

4.12 Die Stadt Solingen behält sich vor, Art, Inhalt und Höhe der Förderung jederzeit mit entsprechender Ankündigung zu ändern.

5. Antragsverfahren und Maßnahmenumsetzung

5.1 Die Förderung muss über das von der Klingensteinadt Solingen auf der Homepage verlinkte und bereitgestellte Online-Formular beantragt werden. Hierzu bedarf es einer einfachen Registrierung im Serviceportal der Stadt Solingen.

Die Bearbeitung eines Antrages wird erst begonnen, wenn alle Anlagen nach Absatz 5.3 vorliegen. Anträge, die 4 Wochen nach Antragsstellung nicht vollständig vorliegen, werden unbearbeitet zurückgestellt.

5.2 Antragsberechtigte können sich durch eine schriftlich bevollmächtigte Person vertreten lassen. Der Antrag ist vor Maßnahmenbeginn über das Online-Formular zu stellen. Im Falle von Problemen bei der Antragstellung, kann der Stab Nachhaltigkeit telefonisch oder unter folgender E-Mail-Adresse kontaktiert werden:

SteckerPV-Foerderung@solingen.de.

5.3 Folgende Anlagen sind dem Online-Antrag beizufügen:

- a. Nachweis der förderfähigen Kosten durch mindestens ein Angebot mit den Bruttokosten. Hieraus muss die geplante Leistung und Anzahl der Module der Stecker-PV-Anlage erkennbar sein,
- b. bei Mieter:innen ein Nachweis über das Mietverhältnis (ein vorab eingeholtes Einverständnis des/der Vermieterin/Vermieters wird vorausgesetzt),
- c. bei Eigentümer:innen ein Nachweis der Eigentumsverhältnisse durch einen gültigen einfachen Grundbuchauszug,
- d. ggf. ein Nachweis über eine erfolgte Energieberatung (Beratungsprotokoll) durch eine:n Energieberater:in,

5.4 Mit der Durchführung der Maßnahme darf nicht vor Erhalt der Bewilligung begonnen werden. Die Klingensteinadt Solingen erteilt unter Anwendung der Kriterien dieser Richtlinie die Bescheide. Die Bescheide werden vorbehaltlich der für dieses Förderprogramm verfügbaren Mittel ausgestellt.

5.5 Die Stadt Solingen behält sich vor, zusätzliche technische Unterlagen anzufordern. Sie entscheidet über die vorliegenden Anträge in der Reihenfolge des Antrageinganges im Rahmen der zur

Verfügung stehenden finanziellen Mittel nach pflichtgemäßem Ermessen unter Anwendung dieser Richtlinie. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung eines Zuschusses besteht nicht. Über den Antrag wird durch schriftlichen Bescheid entschieden. Dieser kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden. Für die Bewilligung muss der Antrag vollständig mit allen erforderlichen Unterlagen eingereicht werden. Die Bewilligung erfolgt unter Vorbehalt der Durchführung der dem Antrag zugrundeliegenden Maßnahmen und Einreichen des Ausgaben-/Leistungsnachweises.

6. Auszahlung der Förderung, Fristen

6.1 Die Zahlung des Zuschusses erfolgt auf Antrag nach Fertigstellung der Maßnahme, durch die Einreichung folgender Anlagen und nach Bestätigung der Ausführung durch Mitarbeitende der Klingensteinadt Solingen:

- a. Antrag zur Mittelauszahlung,
- b. Abschlussrechnung,
- c. Zahlungsnachweis,
- d. Netzanmeldung der Stecker-PV-Anlage bei der SWS Netze Solingen GmbH,
- e. aussagekräftige Fotos der Maßnahme.

Der Antrag auf Mittelabruf erfolgt ebenfalls über das Serviceportal und ist auf der Homepage der Stadt Solingen verlinkt. Der nach den tatsächlichen Kosten zu ermittelnde Förderbetrag wird an die im Antrag angegebene Bankverbindung ausgezahlt.

6.2 Ermäßigen sich nach der Bewilligung die in dem Antragsformular veranschlagte Leistungsangaben bzw. die Anzahl der Stecker-PV-Module für den Verwendungszweck, so ermäßigt sich entsprechend die Zuwendung.

6.3 Die Realisierung dieses Förderprogrammes ist durch die Gewährung von Mitteln aus der Billigkeitsrichtlinie des Landes NRW möglich. Aus den Fristen in dieser Richtlinie leiten sich für dieses Programm die folgenden Fristen ab:

- a) Anträge zur Bewilligung der Fördermittel, inkl. aller relevanten Nachweise **bis zum 30.09.2023**
- b) Anträge zur Auszahlung der bewilligten Fördermittel, inkl. aller relevanten Nachweise **bis zum 31.03.2024.**

Alle Anträge, Zahlungsanforderungen und Rechnungen, die nach diesen Fristen eingehen, können alleine deshalb nicht berücksichtigt werden.

7. Haftung

Der Bewilligungsbescheid ersetzt nicht die aufgrund anderer Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung, für das beabsichtigte Vorhaben eine Erlaubnis oder Zustimmung einzuholen.

Die Verantwortung für die Prüfung der Eignung, z.B. der statischen Belastbarkeit des zu bestückenden Balkons oder Daches sowie der (selbstständigen) Montage der Module und deren Sicherung gegen äußere Einflüsse, liegt bei der/dem Antragsteller:in. Die Verantwortung für die Einholung von Genehmigungen des Immobilieneigentümers bzw. der Immobilieneigentümerin liegt ebenfalls bei der/dem Antragsteller:in. Mit der Antragstellung geht die Bewilligungsbehörde von einer beidseitigen Vereinbarung aus. Die Klingensteinadt Solingen haftet nicht für Schäden oder Konflikte, die durch die geförderten Maßnahmen entstehen.

8. Rückforderung

8.1 Bei nicht sachgerechter Verwendung der Fördermittel oder nachträglich festgestellten Verstößen gegen diese Richtlinie kann die Bewilligung auch nach Auszahlung des Zuschusses vollständig zurückgenommen oder widerrufen werden. Der Erstattungsanspruch ist mit fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz jährlich zu verzinsen.

Dies gilt auch, wenn die Stecker-PV-Anlage innerhalb der Zweckbindungsfrist von fünf Jahren entgegen der Bestimmung nicht instandgehalten und gepflegt wird und die antragstellende Person dieser Pflicht trotz schriftlicher Aufforderung in angemessener Frist nicht nachkommt.

8.2 Ein Eigentumswechsel während der Zweckbindungsfrist ist der Stadt schriftlich anzuzeigen. Besitzer:innen von Stecker-PV-Anlagen müssen im Falle eines Umzugs mitteilen, ob die Anlage ortsbunden bleibt. Ansonsten ist der Bewilligungsstelle die neue Adresse mitzuteilen.

8.3 Ein Rückbau der geförderten Anlagen während der Zweckbindungsfrist ist nicht zulässig und zieht eine vollständige Rückzahlung des Förderbetrages nach Absatz 5.1 nach sich.

9. Datenschutz

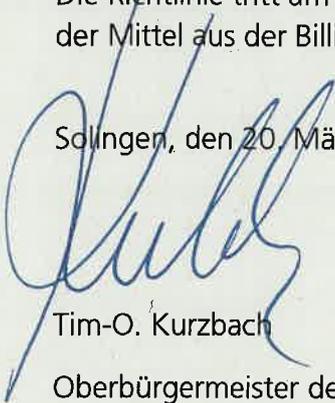
9.1 Die im Rahmen der Antragstellung zu verarbeitenden Daten werden auf Grundlage von Artikel 13 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) erhoben, verarbeitet und gespeichert. Die Datenverarbeitung erfolgt ausschließlich zur Wahrnehmung einer im öffentlichen Interesse liegenden und erforderlichen Aufgabe. Eine Übermittlung der Daten erfolgt ausschließlich an den Zuwendungsgeber (Land NRW) zu Abrechnungszwecken.

9.2 Die antragstellende Person kann mit der Online-Antragstellung ein Informationsblatt gemäß Artikel 13 VERORDNUNG (EU) 2016/679 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) einsehen und bestätigt dieses.

10. Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung zum 31.03.2023 in Kraft. Die Bewilligung der Mittel aus der Billigkeits-Richtlinie des Landes NRW liegt vor.

Solingen, den 20. März 2023



Tim-O. Kurzbach

Oberbürgermeister der Klingenstadt Solingen